

Regierung von Mittelfranken



Plangenehmigung

für

den Neubau einer Betriebsumfahrt bei Betr.-km 787 + 107 der BAB A 6
Heilbronn – Nürnberg, Abschnitt AS Roth – AK Nürnberg / Süd

Ansbach, den 01.12.2008

Inhalt	Seite
A. Tenor	5
1. Genehmigung des Plans	5
2. Genehmigte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmung.....	6
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	6
5. Entscheidung über Einwendungen	7
6. Kosten.....	8
B. Sachverhalt	8
C. Entscheidungsgründe	8
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
1.1 Zuständigkeiten, Verfahren.....	8
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	9
1.4 FFH – Verträglichkeitsabschätzung / Vorprüfung	10
2. Materiell-rechtliche Würdigung	11
2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	11
2.2 Planrechtfertigung, Notwendigkeit der Maßnahme.....	11
2.3 Öffentliche Belange	11
2.3.1 Wasserwirtschaftliche Belange.....	11
2.3.2 Naturschutz- und Landschaftspflege	12
2.3.4 Artenschutz.....	16
2.3.5 Wald.....	17
2.3.6 Rad- und Wanderwege.....	17
2.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen	17
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung	19
3. Kostenentscheidung	19
D. Rechtsbehelfsbelehrung	20

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Plangenehmigung für den Neubau einer Betriebsumfahrt bei Betr.-km 787 + 107 der
BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg, Abschnitt AS Roth – AK Nürnberg / Süd**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Plangenehmigungsbescheid:

A. Tenor

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für den Neubau einer Betriebsumfahrt bei Betr.-km 787 + 107 der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg, Abschnitt AS Roth – AK Nürnberg / Süd wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 5 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

Maßnahmen, die im Plangenehmigungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den genehmigten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Plangenehmigung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Plangenehmigung unberührt.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Plangenehmigung.

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 25.07.2008	
3	Übersichtslageplan vom 25.07.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25000
6	Straßenquerschnitt vom 25.07.2008	1:50
7.1 Blatt 1	Lageplan Betriebsumfahrt vom 25.07.2008	1:1000
7.1 Blatt 2	Lageplan Ausgleichsmaßnahme (Ersatzaufforstung) vom 25.07.2008	1:1000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 25.07.2008	
8 Blatt 1	Höhenplan Umfahrung BW 787 a vom 25.07.2008	1:500/50
8 Blatt 2	Höhenplan Forstweganschluss Fl.Nr. 745 vom 25.07.2008	1:500/50
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 25.07.2008	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 25.07.2008	1:2000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.3 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Betriebs-km 787,000 vom 25.07.2008	1:1000
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Gemarkung Schönberg vom 25.07.2008	1:1000
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 25.07.2008	
13.2 Blatt 1	Lageplan der Einzugsgebiete A 6 Betr.-km 785+850 bis 787+100 vom 25.07.2008	1:1000
13.2 Blatt 2	Detailplan Entwässerung vom 25.07.2008	1:200
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan Umfahrung BW 787 a vom 25.07.2008	1:500
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan Aufforstung Fl.Nr. 291 Gemarkung Schönberg vom 25.07.2008	1:1000
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Forst Kleinschwarzenlohe vom 25.07.2008	
14.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Schönberg vom 25.07.2008	
16	Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG vom 25.07.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	
17.1	Dokumentation der Verträglichkeitsabschätzung / Vorprüfung vom 25.07.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	
17.2	Lageplan – FFH-Schutzgebiet 6632-372 "Kornberge bei Worzeldorf" vom 25.07.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	1:2500

3. Nebenbestimmung

Abweichend von Ziffer 4.7 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) ist die Betriebsumfahrung von Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+340 für den öffentlichen Verkehr im Rahmen der vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldwege freizugeben.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG erteilt, das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahr- und Randflächen über ein Versickerungsbecken mit Absetzbecken in den Untergrund bei Grundstück Fl.Nr. 589, Gemarkung Kornburg, einzuleiten.

4.2 Plan

Der Benutzung liegt der Plan der Autobahndirektion Nordbayern vom 25.07.2008 zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Versickern von Niederschlagswasser über ein Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken in den Untergrund (bei Niedergehen des Bemessungsregens):

Spez. Versickerungsrate 2 l/s x ha

4.3.3 Bauausführung

4.3.3.1 Das Absetzbecken ist mit einer wirksamen Absetzfläche, die eine Oberflächenbeschickung von mindestens 9 m/h bei einem maßgeblichen Regenereignis von r15; n = 1 und einen Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m aufweist, herzustellen.

4.3.3.2 Das Absetzbecken ist mit einer Leichtstoffrückhaltung mit Auffangraum und einem Schlammauffangraum herzustellen.

4.3.3.3 Die Leichtflüssigkeitsrückhaltung des Absetzbeckens ist so auszuführen, dass die Maximalabflussmengen nicht zu einem Abschwemmen dieser Stoffe führen.

4.3.3.4 Das Versickerungsbecken ist mit einem Puffervolumen von mindestens 1.862 m³ zu erstellen und mit einer mindestens 10 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

4.3.3.5 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:

ph-Wert	6-8
Humusgehalt	1-3 %
Tongehalt	< 10 %

4.3.3.6 Der Notüberlauf ist so anzulegen, dass überlaufendes Niederschlagswasser frei sichtbar und schadlos abfließen kann.

4.3.4 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn sich Nachforderungen aufgrund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Bescheid, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.07.2008 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern für den Neubau einer Betriebsumfahrt bei Betr.-km 787 + 107 der BAB A 6 Heilbronn–Nürnberg, Abschnitt AS Roth – AK Nürnberg / Süd das Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG und Art. 72 ff. BayVwVfG durchzuführen.

Die Regierung von Mittelfranken hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände mit Schreiben vom 14.08.08 über das Vorhaben der Autobahndirektion Nordbayern informiert und um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Landratsamt Nürnberger Land
- Landratsamt Roth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth
- Forstbetrieb Nürnberg
- Stadt Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Vorab hatte die Vorhabensträgerin von der Stadt Lauf a.d. Pegnitz, der Gemeinde Ottensoos sowie den privaten Grundstückseigentümern, die von der geplanten Aufforstungsmaßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 291, Gemarkung Schönberg, betroffen sind, die Zustimmung zu dieser Aufforstungsmaßnahme eingeholt. Die Zustimmungserklärungen sind dem Erläuterungsbericht als Anhang beigelegt.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeiten, Verfahren

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und die Plangenehmigung zu erteilen.

Die Betriebsumfahrt wird insbesondere als Wendemöglichkeit für Winterdienstfahrzeuge genutzt und dient somit überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen. Aus diesem Grund stellt sie eine Nebenanlage im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG dar, die zu den Bundesfernstraßen gehört. Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert wer-

den, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Der Neubau der Betriebsumfahrt bei Betr.-km 787 + 107 der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg, Abschnitt AS Roth – AK Nürnberg / Süd unterliegt somit grundsätzlich der Planfeststellungspflicht.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann im vorliegenden Fall eine Plangenehmigung ausgesprochen werden.

Die Voraussetzungen des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war nicht durchzuführen (vgl. Ziffer C.1.2). Das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurde hergestellt. Rechte anderer werden nicht wesentlich beeinträchtigt; insbesondere ist Grunderwerb von privater Seite nur für die Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahme A 2 erforderlich. Das Bauvorhaben erfolgt ausschließlich auf Flächen, die im Eigentum des Freistaates Bayern – Forstverwaltung – liegen.

Gemäß § 17 b Abs. 1 Nr. 3 FStrG hat die Plangenehmigung die Rechtswirkungen der Planfeststellung, d.h. durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange ausgesprochen und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind somit entbehrlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i.V.m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im vorliegenden Plangenehmigungsbescheid entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Beim Bau oder der Änderung von Bundesfernstraßen ist nach § 17 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für den Bau der Betriebsumfahrt war gemäß § 3 b i.V.m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Aufgrund der vergleichsweise geringen Eingriffsschwere kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen (Unterlage 12) dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen (§ 6 UVPG bzw. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV zur UVP-RL). Soweit Eingriffe nicht vermeidbar sind, werden sie durch die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Sinn ausgeglichen.

1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 42, 43, 62 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – V-RL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom

21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind. Für zusätzliche, lediglich nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten sind die Vorgaben des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 Bay-NatSchG zu beachten.

Um der Plangenehmigungsbehörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, hat die Autobahndirektion Nordbayern ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) nachrichtlich beigelegt.

1.4 FFH – Verträglichkeitsabschätzung / Vorprüfung

Das Bauvorhaben soll in einem Gebiet verwirklicht werden, das zum europäischen Netz Natura 2000 gehört. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- FFH-Schutzgebiet "Kornberge bei Worzeldorf", Teilflächen .01 und .02 (DE 6632-372)
- Vogelschutzgebiet (SPA) "Nürnberger Reichswald" (DE 6533-471)

Es wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, in der die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Gebiete dargestellt wurden. Für beide Gebiete konnten erhebliche Beeinträchtigungen sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

1.4.1 FFH-Schutzgebiet "Kornberge bei Worzeldorf"

Das Gebiet als Ganzes wird nicht durch Beeinträchtigungen von Schlüsselfunktionen, die die Struktur und Funktion des insgesamt 138 ha großen Gebietes definieren, verändert. Das Vorhaben kann durch die geringe Flächeninanspruchnahme (210 m²) am Westrand der Teilfläche 02 das Gebiet in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Die wertgebenden Hainsimsen-Buchenwälder und das Vorkommen der Gelbbauchunke für Teilbereiche sind in ca. 350 m Entfernung zum geplanten Vorhaben festgestellt. Die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des Gebietes bzw. deren Brut- und Lebensräume werden somit nicht erheblich beeinträchtigt.

1.4.2 Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald"

Es kommt zu einer kleinflächigen Beeinträchtigung der autobahnnahen Waldbestände (Waldverlust, Flächenüberbauung und Versiegelung im Wald, mittelbare Beeinträchtigung durch Taumittel, Waldflächenversiegelung) durch Bau und Betrieb der Betriebsumfahrt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die bestehende Autobahn BAB A 6 beeinträchtigt den trassenbegleitenden Korridor durch Lärm und Schadstoffimmissionen. Durch den Bau und den Betrieb der ergänzenden Betriebsumfahrt entsteht eine geringe nur kleinflächige Beeinträchtigung des vorbelasteten, autobahnnahen Waldes. Wertgebende Arten des Gebietes bzw. deren Brut- und Lebensräume sind für den direkten Bereich der geplanten Baumaßnahme nicht nachgewiesen; die Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich genehmigte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung, Notwendigkeit der Maßnahme

Die Betriebsumfahrt bei Betr.-km 787+107 der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg verbessert und erleichtert die Unterhaltung und den Betrieb der BAB A 6 und trägt dadurch zur besseren Verkehrssicherheit sowie Leistungsfähigkeit der BAB A 6 bei.

Das Bauvorhaben ist zur Vermeidung von Leerfahrten beim Winterdienst und auch beim Sommerbetrieb als Wendemöglichkeit notwendig. Ohne die genehmigte Betriebsumfahrt wäre ein Wenden Richtung Heilbronn erst an der AS Roth oder der AS Schwabach/Süd, mit einem Umweg von bis zu 16 km und einem Zeitverlust von 20 Minuten je Wendevorgang, möglich. Die Umlaufzeiten werden durch die Betriebsumfahrt reduziert und der Winterdienst somit deutlich verbessert. Die Betriebsumfahrt ist auch erforderlich, da die Gefahr sehr groß ist, dass die Winterdienstfahrzeuge aus Richtung Heilbronn im Stau vor dem AK Nürnberg-Süd steckenbleiben und somit für den Winterdienst auf längere Zeit fehlen. Neben dem allmorgendlichen Stau sind dabei auch die durch Unfall bedingten Staus zu berücksichtigen.

Mit der Umfahrt wird die Verkehrssicherheit erhöht, da an einem neuralgischen Verkehrsknotenpunkt eine Notzufahrt für Polizei und Rettungskräfte geschaffen wird, die im Ernstfall für eine schnellere Beseitigung eines Unfallschadens eine wichtige Rolle einnimmt. Mit der schnellen Beseitigung der Unfallfolgen werden die Staulänge und damit die Staudauer und in der Folge die Gefahr von Folgeunfällen reduziert.

Zudem ist die Betriebsumfahrt auch für die routinemäßigen hoheitlichen Aufgaben der Polizei erforderlich.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat mit Schreiben vom 25.08.2008 mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis besteht, sofern die im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 25.08.2008 aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Diese Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer A. 4.3 in diesen Bescheid aufgenommen.

Das Versickern des gesammelten Niederschlagswassers stellt eine Benutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die gem. § 2 Abs. 1 WHG gestattungspflichtig ist. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung

nicht erfasst, sondern unter Ziffer A. 4.1 des Bescheidstenors in Form einer gehobenen Erlaubnis gesondert ausgesprochen.

Die beantragte Versickerung von Niederschlagswasser entspricht den Anforderungen nach § 7 a und § 18 b WHG. Eine Bewertung der qualitativen Gewässerbelastung nach dem DWA-Merkblatt M 153 vom August 2007 wurde durchgeführt. Die Vorgaben für die Versickerung in den Untergrund konnten mittels einer Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung von < 9 m/h bei einem maßgeblichen Regenereignis r15; n=1, einem Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m und durch die Ausbildung der Versickerungsfläche mit einer mindestens 10 cm starken bewachsenen Oberbodenschicht eingehalten werden.

Durch die Niederschlagswassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer A. 4.3 dieses Bescheids angeordneten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu besorgen. Die Festsetzung der Benutzungsbedingungen und Auflagen beruht auf § 4 WHG.

Das Landratsamt Roth hat sein nach § 14 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erforderliches Einvernehmen erteilt.

2.3.2 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.2.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Plangenehmigung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in Art. 1 BayNatSchG und in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG). Gemäß Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

2.3.2.2 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG und Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können bei nicht ausgleichbaren Eingriffen nach Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatzzahlungen, verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.2.3 *Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Plangenehmigungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.2.4 *Beschreibung der Beeinträchtigungen*

Das Planungsgebiet liegt im Mittelfränkischen Becken in der Haupteinheit "Nürnberger Becken und Sandplatten" mit der Untereinheit Lorenzer Wald, der als Bannwald ausgewiesen ist. Es handelt sich um einen überwiegend forstlich genutzten Bereich, wobei Nadel- und Mischwaldflächen überwiegen. Aber auch die verkehrsbegleitenden Gras-Kraut- und Gehölzflächen entlang der bestehenden Autobahn BAB A 6 und der vorhandenen Waldwege nehmen einen nicht unwesentlichen Anteil in diesem Bereich ein. Ein Teil des Vorhabens liegt innerhalb des FFH-Schutzgebiets "Kornberge bei Worzeldorf" sowie des Vogelschutzgebiets (SPA) "Nürnberger Reichswald". Zudem befindet sich das Vorhaben teilweise in-

nerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ des Landkreises Roth. Weitere naturschutzfachlich begründete, national oder europarechtlich festgesetzte Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 der Planunterlagen beschrieben.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber im Rahmen des Interessenausgleichs besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364). Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97,329).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Es verbleiben damit insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung und Überbauung von Bannwald
- Temporäre Beanspruchung von Bannwald
- Mittelbare Beeinträchtigung (Verinselung) von Bannwald
- Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet
- Bauvorhaben im Straßenschutzwald entlang der BAB A 6

2.3.2.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG lässt neben dem Ausgleich auch eine Kompensation in sonstiger Weise (Ersatzmaßnahmen) zu. Ausgleichsmaßnahmen sind aber vorrangig durchzuführen. Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, S. 565 und Urteil vom 1.9.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht.

Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Grund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Art und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahmen, der durch eine qualitative und eine räumliche Komponente gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urt. v. 23.08.1996, Az.: 4 A 29.95, DVBl 1997, S. 68; B. v. 17.02.1997, Az.: 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328, 334).

Fachlich muss ein Ausgleich eine Wiederherstellung der wesentlichen, vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einem gewissen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug ermöglichen. Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von etwa 25 Jahren) annähernd erreichen.

Da hier Beeinträchtigungen einer Landschaft mit streckenweise hoher ökologischer Empfindlichkeit vorliegen, können notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute bzw. beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens in gewisser Weise vorbestimmt.

Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses erfolgte nach den "Gemeinsamen Grundsätzen der Staatsministerien des Inneren und für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG" vom 21.06.1993 bzw. gemäß dem Bayerischen Waldgesetz. Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den Schutzgütern, die durch die Straßenplanung dauerhaft beeinträchtigt werden. Bei der Realisierung des Bauvorhabens werden Waldflächen (Bannwald) im Umfang von ca. 1,4 ha überbaut, temporär beansprucht oder mittelbar beeinträchtigt. Ein Eingriff dieses Umfangs macht Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt von ca. 1,1 ha notwendig.

Es sind waldbauliche Maßnahmen im Umfang von insgesamt 1,3 ha vorgesehen. Zum einen erfolgt die Wiederaufforstung von Bannwald auf einer Teilfläche der Fl.Nrn. 743, 762/2, Gemarkung Forst Kleinschwarzenlohe als Ausgleichsmaßnahme A 1, zum anderen werden mit der Ausgleichsmaßnahme A 2 auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 291, Stadt Lauf an der Pegnitz, Gemarkung Schönberg, Waldflächen durch Erstaufforstung neu gegründet.

Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde sind mit den Ausgleichsmaßnahmen und den dafür vorgesehenen Flächen einverstanden.

Die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3 Blatt 1 und 2) zu entnehmen.

2.3.2.3 *Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“*

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches

Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) vom 11.01.2005.

Für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Straßen in diesem Landschaftsschutzgebiet ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der LSG Ost eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Roth erforderlich. Nach Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG wird diese behördliche Gestattung durch die vorliegende Plangenehmigung ersetzt. Das ändert nichts daran, dass bei der Abwägung der materielle Inhalt der Verordnung zu beachten ist.

Nach § 3 der LSG Ost sind im Landschaftsschutzgebiet Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck der LSG Ost zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Die Erlaubnis ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der LSG Ost unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der oben genannten Erlaubnis liegen vor. Da das Vorhaben in der freien Landschaft geplant ist, sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unvermeidbar. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ausgeglichen. Die Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2 sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) zu entnehmen.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Wiederaufforstung von standortgerechtem Wald (Ausgleichsmaßnahme A 1) sowie die Neuanlage von Bannwald (Ausgleichsmaßnahme A 2) geplant. Im Detail wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3 Blatt 1 und 2) verwiesen.

Das Landratsamt Roth hat zur Erteilung der Erlaubnis das Einvernehmen erklärt.

Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Tenor auszusprechen. Eine derartige Erlaubnis ist neben der Plangenehmigung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

2.3.4 Artenschutz

Die Überprüfung der den Antragsunterlagen beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zeigte, dass der Plan keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Im Rahmen einer Erhebung der Bestandssituation im Bezugsraum hat die Vorhabensträgerin mehrere wild lebende Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum erfasst, darunter auch streng geschützte Tierarten. Im Detail wird hier auf die Auflistung auf den Seiten 10 ff. des Textteils des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.1) verwiesen.

Beeinträchtigungen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind räumlich und zeitlich begrenzt, sodass sich mittelfristig keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population ergeben. Gleiches gilt für die Artengruppe "Vögel", bei der davon auszugehen ist, dass die Höhe der Kollisionsverluste nicht in einem Bereich liegt, der zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führt.

Es werden somit bei dem Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfüllt, die eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich machen würden.

2.3.5 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens müssen rund 0,84 ha Bannwald gerodet werden. Einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bedarf es hierfür gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht. Die Rodung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Die Untere Forstbehörde hat gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG ihr Einvernehmen mit der Planung erklärt.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) genannten Ausgleichsmaßnahmen dienen der Wiederaufforstung bzw. der Erstaufforstung als Ersatzaufforstung für den gerodeten Bannwald.

2.3.6 Rad- und Wanderwege

Die Betriebsumfahrt ist als Nebenanlage einer Bundesfernstraße grundsätzlich nicht zur Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer bestimmt, weil sie überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dient. An dem Brückenbauwerk treffen sich jedoch öffentliche Forst- und Waldwege sowie Rad- und Wanderwege, deren Weiterführung durch die Errichtung des Bauvorhabens nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden darf.

Eine Sperrung der gesamten Betriebsumfahrt für den öffentlichen Verkehr, wie in Ziffer 4.7 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) vorgesehen, darf daher nicht erfolgen. Aus diesem Grund wurde in den Bescheidstenor unter Ziffer A. 3 die Nebenbestimmung aufgenommen, die Betriebsumfahrt von Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+340 für den auf diesen Wegen zulässigen öffentlichen Verkehr freizugeben. Auf diese Weise bleiben die Rad-, Wander-, Forst- und Waldwege miteinander verbunden. Im Übrigen ist die Betriebsumfahrt, insbesondere die Zufahrt von und zur BAB A 6, für den öffentlichen Verkehr wie in Ziffer 4.7 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) vorgesehen zu sperren.

Während der Bauzeit können nach Aussage der Autobahndirektion Nordbayern Beeinträchtigungen auf den Geh- und Radverkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Vorhabensträgerin hat allerdings zugesichert, eventuell notwendige Sperrungen, die ein Kreuzen der BAB A 6 zeitweise unmöglich machen, mit der Forstverwaltung abzustimmen. Inwieweit Umleitungsstrecken angeboten werden müssen, wird von der Autobahndirektion Nordbayern in diesem Zusammenhang geprüft.

2.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen

Der Bund Naturschutz sowie der Landesbund für Vogelschutz haben sich zu dem Plan nicht geäußert.

Keine Einwendungen und Forderungen haben die Höhere Naturschutzbehörde, Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken, das Landratsamt Nürnberger Land, das Polizeipräsidium Mittelfranken und das Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth erhoben.

Die Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.4.1 *Bayerische Staatsforsten*

Der Forstbetrieb Nürnberg fordert, den Forstweg nicht nur auf 3 m, sondern mindestens auf 3,50 m wie in der Richtlinie zum Forstwegebau von 1982 ausgeführt, auszubauen.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Anschlüsse der Forstwege an die Betriebsumfahrt wurden nach den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau, die auch für Forstwege gelten, geplant. Die Regelbreite beträgt demnach 3,0 m. Der Straßenbaulastträger der vorhandenen Forstwege hat nach dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003 nur Anspruch darauf, dass der ursprüngliche oder ein gleichwertiger Zustand der Wege hinsichtlich Abmessungen und Beschaffenheit wiederhergestellt wird. Die Kosten für Maßnahmen, die darüber hinausgehen, hat der Träger der Straßenbaulast des Forstweges, im vorliegenden Fall der Freistaat Bayern – Forstverwaltung -, zu tragen. Der Vorschlag der Autobahndirektion Nordbayern, die Forstwege auf Kosten des Freistaates Bayern zu verbreitern, wurde von Seiten der Bayerischen Staatsforsten abgelehnt.

Zudem wird angeregt, das Profil des Forstweges als Dachprofil anzulegen, da eine einseitige Neigung nicht üblich sei und bei der weiteren Pflege nur Probleme bereite.

Die Einseitquerneigung im Anschlussbereich der Forstwege an die Betriebsumfahrt ist jedoch aus fahrgeometrischen Gründen zwingend erforderlich. Im weiteren Verlauf werden die umzubauenden Forstwege an die vorhandenen Neigungsverhältnisse der Wege angeglichen. Der Einwendung wird daher nicht entsprochen.

Die Autobahndirektion Nordbayern wird der Forderung des Forstbetriebs Nürnberg nach einer engen Abstimmung der Planung mit dem Eigentümer nachkommen. Die Vorhabensträgerin weist darauf hin, dass die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Nürnberg, als Vertreter des Eigentümers des Staatsforstes und damit des Freistaates Bayern bereits am Plangenehmigungsverfahren beteiligt wurde. Es wurde außerdem zugesagt, den Grunderwerb in enger Abstimmung mit dem Forstbetrieb Nürnberg durchzuführen und dabei darauf zu achten, dass für den Freistaat Bayern keine Kleinstflächen übrig bleiben, die nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften wären.

2.4.2 *Landratsamt Roth*

Die Vorhabensträgerin hat zugesichert, die derzeit vorhandene Beschilderung der Rad- und Wanderwege nach dem Bau der Betriebsumfahrt in Abstimmung mit dem Landratsamt Roth wiederherzustellen. Den Forderungen des Landratsamtes Roth wird somit entsprochen.

2.4.3 *Stadt Nürnberg*

Die Stadt Nürnberg wendet ein, dass es durch die Betriebsumfahrt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dr.-Richard-Sauber-Weges zwischen Nürnberg und Wendelstein, einer für die Nürnberger Bevölkerung außerordentlich wichtigen und stark frequentierten Freiraumverbindung, kommt.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die geplante breitere Fahrbahn im Bereich des Überführungsbauwerkes über die BAB A 6 und die anschließenden zum Ausbau vorgesehenen Teile der vorhandenen Forstwege erhöhen die Verkehrssicherheit und damit auch die Naherholungsqualität gegenüber den bisherigen Verhältnissen.

Des Weiteren bringt die Stadt Nürnberg vor, dass von der Planung in besonderem Maße Naherholungsqualitäten der Nürnberger und Wendelsteiner Bevölkerung betroffen sind. Aus diesem Grund seien die weitab vom Nürnberger Stadtgebiet gelegenen Ersatzaufforstungsflächen als Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet. Es wird gefordert, Maßnahmen zu benennen, die zur Stärkung der Naherholungsfunktion und des Naturgenusses im Umfeld des geplanten Eingriffes beitragen.

Der Forderung wird nicht entsprochen. Die als Ausgleichsmaßnahme A 2 in den Planungen vorgesehene Erstaufforstung in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, Gemarkung Schönberg, stellt in erster Linie einen naturschutzfachlichen und waldrechtlichen Ausgleich dar. Diese wurde von der Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde anerkannt. Zur Einbindung der geplanten Betriebsumfahrt in Natur und Landschaft sind jedoch Gestaltungsmaßnahmen geplant, die der Unterlage 12.3 Blatt 1 zu entnehmen sind. Zudem wird die Ausgleichsmaßnahme A 1 im Bereich der Betriebsumfahrt realisiert.

Es wird von Seiten der Stadt Nürnberg an die Forderung aus dem Planfeststellungsverfahren erinnert, lärmindernde Fahrbahnbeläge auch im Bereich der Naherholungsflächen vorzusehen.

Ein lärmärmer Fahrbahnbelag für die Betriebsumfahrt ist nicht sinnvoll, da die Betriebsumfahrt zum einen nur sehr wenig benutzt wird (maximal durch 10 Fahrzeuge/Tag) und zum anderen solche Beläge nur auf hoch belasteten Straßen mit Geschwindigkeiten > 60 km/h einen schalltechnischen Effekt bringen. Beides ist im Bereich der Betriebsumfahrt nicht gegeben, weshalb diese Forderung abgelehnt wird.

Die Vorhabensträgerin hat versichert, durch Baustellenzufahrten auf dem Stadtgebiet Nürnberg bedingte verkehrsrechtliche Maßnahmen bei der Verkehrsbehörde der Stadt Nürnberg förmlich zu beantragen. Dem Anliegen der Stadt Nürnberg wird somit entsprochen.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bau der Betriebsumfahrt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Plangenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstr. 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Keppeler
Regierungsdirektor